

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Änderung des Bebauungsplanes „Großer Hofacker“, Bad Krozingen- im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB - Frühzeitige Beteiligung -

Der Gemeinderat der Stadt Bad Krozingen hat am 20.07.2020 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, § 74 LBO beschlossen, den Bebauungsplan „Großer Hofacker“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB zu ändern. In der öffentlichen Sitzung am 14.09.2022 billigte der Gemeinderat den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Großer Hofacker“ sowie die Neufassung der örtlichen Bauvorschriften und beschloss, auf einen Umweltbericht zu verzichten und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die grundstücksübergreifenden zusammenhängenden Gartenzonen gesichert und eine Bebauung in zweiter Reihe vermieden werden.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Plankonzept vom 14.09.2022.

Wir weisen darauf hin, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Großer Hofacker“, die Neufassung der Bebauungsvorschriften und die Begründung werden in der Zeit vom

vom 04.10.2022 bis einschließlich 04.11.2022

beim Bürgermeisteramt Bad Krozingen, Bauamt, Zimmer 203, Basler Str. 30, 79189 Bad Krozingen, während der üblichen Öffnungszeiten ausgelegt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die ausgelegten Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse www.bad-krozingen.de/beteiligungsverfahren eingestellt.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit bei der Stadt Bad Krozingen, Bauamt, Zimmer 203, Basler Straße 30, 79189 Bad Krozingen über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Jedermann kann während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen bei der Stadt Bad Krozingen, Bauamt, Zimmer 203, Basler Straße 30, 79189 Bad Krozingen abgeben. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die außerhalb dieser Auslegungsfrist abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Bad Krozingen, 23.09.2022

Volker Kieber
Bürgermeister